

**Vierte Satzung über die Änderung der
Satzung des Alb-Donau-Kreises
über die
Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten vom
1. März 2010**

vom 12. Dezember 2022

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung und § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) hat der Kreistag folgende Änderungssatzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten beschlossen:

Artikel 1

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Ausbildungsförderungsgesetz“ durch das Wort „Bundesausbildungsförderungsgesetz“ und das Wort „Arbeitsförderungsgesetz“ durch das Wort „Sozialgesetzbuch III“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „Meldegesetzes“ durch das Wort „Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.
 - c) In Absatz 6 Satz 2 werden die Worte „gleichen Typs“ durch die Worte „derselben Schulart“ ersetzt.
 - d) In Absatz 6 Satz 3 werden die Worte „gleichen Typs“ durch die Worte „derselben Schulart“ ersetzt.
 - e) In Absatz 6 Satz 3 lit. b wird nach der Angabe „Schule“ das Wort „oder“ eingefügt.
 - f) In Absatz 6 Satz 3 lit. c wird das Komma gegen einen Punkt ersetzt und das Wort „oder“ gestrichen.
 - g) Absatz 6 Satz 3 lit. d wird gestrichen.
2. § 2 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
3. In § 4 Absatz 3 werden nach der Angabe „Auf die“ die Worte „Bezuschussung bzw.“ eingefügt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach der Angabe „Begleitperson“ die Worte „und Schulwegebegleitung“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „in“ durch das Wort „zu“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1“ durch „§§ 3 und 4“ ersetzt.
- d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen der Inklusion an einer allgemeinen Schule beschult werden, werden auf Antrag auch die Kosten einer Schulwegebegleitung entsprechend § 4 Abs. 1 Landestariftreue- und Mindestlohngesetz in der jeweils geltenden Fassung erstattet. Die Erstattung richtet sich nach der Einsatzzeit zwischen Wohnort und Ankunft an der Schule bzw. nach Abfahrt an der Schule bis zum Eintreffen am Wohnort. Die Wartezeit zwischen Ankunft an der Schule und dem Schulbeginn sowie nach dem Schullende und der Abfahrtszeit werden nicht erstattet. Ist eine Schulwegebegleitung notwendig, ist dies durch den sozialen Dienst des Alb-Donau-Kreises zu bestätigen und im Zweifelsfall durch ein amtsärztliches Zeugnis zu belegen.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 werden wie folgt gefasst:

„Zu den notwendigen Beförderungskosten ist je angefangenen Beförderungsmonat ein Eigenanteil zu entrichten. Die Eigenanteilsspflicht entsteht zu Beginn des Schuljahres. Der Eigenanteil wird jeweils zum 1. des Beförderungsmonats fällig. Der Eigenanteil ist an die Preisstufe 1 Wabe einer Schülermonatskarte der Donau-Iller-Nahverkehrsverbund-GmbH (DING) in der jeweils genehmigten Höhe gekoppelt.“

- b) In Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:

„Schuldner sind die volljährigen Schülerinnen und Schüler bzw. der Personensorgeberechtigte als Gesamtschuldner. § 44 Abgabenordnung findet sinngemäß Anwendung.“

6. Nach § 7 Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„Der Erlass des Eigenanteils gilt ab dem Monat, in dem der schriftliche Antrag des Schülers oder der sorgeberechtigten Person beim Schulträger eingegangen ist, längsten jedoch für ein volles Schuljahr. Er ist für jedes Schuljahr gesondert zu beantragen.“

7. In § 8 Absatz 3 werden nach der Angabe „ist dies“ die Worte „im Zweifelsfall“ eingefügt.

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Es wird nach Absatz 1 folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„Die Erstattung wird auf den dafür erforderlichen günstigsten Tarif beschränkt, der die Beförderung im notwendigen Maß sicherstellt.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Zur Ermittlung des Zuschusses nach Abs. 3 ist das vertraglich vereinbarte Entgelt um die Einnahmen aus der Beförderung der Schüler und anderer Personen und um sonstige Einnahmen zu kürzen. Die gesetzlichen Vorschriften sind hierbei zu beachten.“

9. Es wird nach § 12 Absatz 2 Satz 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Als Dritte im Sinne dieser Vorschrift gelten auch Schüler, die Schülerfahrzeuge nur zu einzelnen Fahrten und nicht regelmäßig in Anspruch nehmen.“

10. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt. Das folgende Wort „die“ wird durch „Die“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Je Kilometer notwendiger Fahrtstrecke wird bei Personenkraftwagen eine Wegstreckenentschädigung je Kilometer entsprechend § 5 Abs. 1 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) in der jeweils gültigen Fassung (derzeit 0,30 € je km zurückgelegter Strecke) erstattet.“

c) Absatz 2 Satz 2 und Satz 4 werden gestrichen.

d) Absatz 2 Satz 3 wird zu Absatz 4.

e) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen der Inklusion an einer allgemeinen Schule beschult werden und denen die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zugemutet werden kann, wird eine Kilometervergütung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) in der jeweils gültigen Fassung (derzeit 0,35 Euro je km) erstattet.“

f) Nach Absatz 4 Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Bei der Bildung von Fahrgemeinschaften und in besonders begründeten Einzelfällen sind abweichende Kilometersätze zulässig, wenn dadurch eine wesentlich kostengünstigere Beförderung erreicht wird.“

g) Absatz 4 Satz 4 wird zu Absatz 5.

11. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 lit. c wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
„Die Kosten für den Einsatz einer Schulwegbegleitung nach § 5 werden nicht in den Höchstbetrag eingerechnet.“
- b) Satz 2 Absatz 1 lit. c wird zu lit d.
- c) In Absatz 1 Satz 1 lit. d werden nach der Angabe „Schülern“ die Worte „nach Absatz 1c“ eingefügt.
- d) In Absatz 1 Satz 1 lit. d. werden die Worte „Satz 1“ durch „einer Begrenzung auf den Höchstbetrag“ ersetzt.

12. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Schüler, die regelmäßig öffentliche Verkehrsmittel (§ 11) nutzen, bestellen ihre Zeitkarten (landesweites Jugendticket, Schülermonatskarten bzw. sonst. Zeitkarten im Ausbildungsverkehr) im Listenverfahren unter www.ding.eu/smk.“
- b) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Ein Anspruch auf Erstattung besteht für den Schüler bzw. die Schülerin nur, wenn der jeweils erforderliche günstigste Tarif gewählt wird.“
- c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Schülermonatskarten“ durch „Zeitkarten im Ausbildungsverkehr nach Absatz 1“ ersetzt.
- d) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
„Durch die unter Abs. 1 genannte Abtretungserklärung ist der Verkehrsunternehmer bzw. deren Abrechnungsstellen bei einem bestätigten Erstattungsanspruch durch den Landkreis berechtigt, die notwendigen Beförderungskosten abzüglich des Eigenanteils (einschließlich der beim Besuch einer weiter entfernten Schule nach § 1 Abs. 6 entstehenden zusätzlichen Kosten) beim Landratsamt einzufordern.“
- e) Absatz 4 wird gestrichen.

13. § 18a wird nach § 18 wie folgt neu aufgenommen:

**„§18a
Genehmigungsverfahren beim Einsatz einer Schulwegebegleitung**

- (1) Der Schüler hat vor Einsatz der Schulwegebegleitung beim Schulträger die Genehmigung zur Erstattung der Schulwegbegleitung zu beantragen. Wird der Antrag später als vier Wochen nach Einsatzbeginn gestellt, so ist eine Kostenerstattung für die Zeit vor der Antragstellung ausgeschlossen.
 - (2) Der Schulträger hat die Genehmigung für die Kostenerstattung der Schulwegebegleitung unverzüglich beim Landratsamt zu beantragen. Wird der Antrag später als drei Monate nach Einsatzbeginn beim Landratsamt gestellt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit nach Eingang des Antrags.“
14. In § 19 Absatz 1 lit. b wird das Wort „führt“ durch das Wort „führen“ ersetzt.
15. § 20 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
- „Der Schulträger erstattet den Schülern bzw. Eltern die nachgewiesenen notwendigen Beförderungskosten soweit
- a) Zeitkarten im Ausbildungsverkehr nicht über das Listenverfahren gemäß § 16 bezogen wurden oder
 - b) die Nutzung privater Kraftfahrzeuge zulässig ist (§ 13) und genehmigt wurde (§ 18) oder
 - c) eine Schulwegebegleitung zulässig ist (§ 5) und genehmigt wurde (§ 18a).“
16. § 21 Absatz 4 wird nach Absatz 3 wie folgt eingefügt:
- „Der Landkreis kann die Kosten einer Schulwegebegleitung nach § 5 anstelle dem Schulträger unmittelbar an das zuständige Sozialdezernat auf Antrag zum 15. Februar und 15. September, spätestens aber zum 1. Dezember des Jahres, in dem das Schuljahr endet, erstatten.“
17. In § 23 werden nach der Angabe „anzufordern“ die Worte „und einzusehen“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Ulm, 12. Dezember 2022

Heiner Scheffold
Landrat

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden- Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis Alb-Donau-Kreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dieses Dokument wurde am 5. Januar 2023 auf der Webseite des Landratsamts Alb-Donau-Kreis (www.alb-donau-kreis.de) bereitgestellt.